

Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände und andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Träger muss auf Bezirksebene über zentrale Leitungsstelle(n) für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.
- 3.2 Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20% Eigenleistung aufbringt.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf (z.B. Büromaterial, Geräte usw.)
- Personalkosten

Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach dem zwischen den Verbänden vereinbarten und durch den Bezirksjugendring-Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel, der sich aus

- a) einem Sockelbetrag pro Jugendverband,
- b) der Anzahl der in SJR/KJR Vollversammlungen erhaltenen Sitze (ohne Verdopplung der Stimmen gemäß § 10(3) der Satzung des BJR), und
- c) einem an den Mitgliederzahlen orientierten Betrag zusammensetzt

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 80% der förderfähigen Kosten.

5. Verfahren

Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Die Abgabe eines Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antragstellung für das Folgejahr. Mit einem schriftlichen Bescheid wird die Höhe des Zuschusses mitgeteilt und der Zuschuss ausbezahlt.

Der Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Ausgaben vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres ist bis zum 1. Juli des Folgejahres beim Bezirksjugendring Oberpfalz auf Formblatt einzureichen. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises wird ein zuviel erhaltener Zuschuss zurückgefordert bzw. vom Zuschuss des Folgejahres abgerechnet.